

# Stadt Rheineck

# FEUERSCHUTZREGLEMENT

Der Stadtrat erlässt in Anwendung der Gesetzgebung über den Feuerschutz sowie von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 und von Art. 29 der Gemeindeordnung vom 19. März 2012 als Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich Art. 1  
Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Stadt Rheineck.

## II. Feuerschutzorgane

Besorgung des Feuerschutzes Art. 2  
Die Stadt Rheineck überträgt die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr und die damit zusammenhängenden Aufgaben der Feuerschutzkommission dem Zweckverband Feuerwehr Rheineck- Thal-Lutzenberg (FW RTL). Die Stadt Rheineck ist zu diesem Zweck dem FW RTL beigetreten.

Der FW RTL obliegt damit insbesondere

- a) Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Feuerwehr;
- b) Festlegung von Dienst- oder Abgabepflicht;
- c) Untersuchung und Erlass von Disziplinar massnahmen gegen Angehörige der Feuerwehr.

## III. Feuerwehrersatzabgabe

a) Grundsatz Art. 3  
Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehrersatzabgabe.

Die Feuerwehrersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

b) Befreiung Von der Feuerwehrersatzabgabe befreit ist:

- a) wer während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat;
- b) Feuerwehrdienst in einer Gemeinde, in einem Zweckverband oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leistet;
- c) In der Feuerwehr einer Gemeinde oder einer anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend dispensiert ist;

- d) der Ehegatte oder der in eingetragener Partnerschaft lebende Partner, wenn der andere Ehegatte oder der andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner die Feuerwehropflicht erfüllt hat.

c) Bemessung

Die Feuerwehropersatzabgabe betragt hochstens 20 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen; mindestens jedoch Fr. 50.00, hochstens Fr. 700.00 je Jahr. Diese wird durch den Stadtrat festgelegt.

Auf den Bezug der Feuerwehropersatzabgabe wird verzichtet, wenn sie den Betrag von Fr. 50.00 nicht erreicht.

#### IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung des bisherigen Rechts Art. 4  
Das Feuerschutzreglement vom 28. April 2015 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn Art. 5  
Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Stadtrat erlassen am 24. Mai 2023

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 06. Juni 2023 bis 17. Juli 2023

Rheineck, 24. Mai 2023

#### STADTRAT RHEINECK

Urs Muller  
Stadtprasident

Marco Forrer  
Stadtschreiber